Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1971)

Heft: 4

Buchbesprechung: Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert [Walter Müller]

Autor: Brülisauer, Josef

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WALTER MÜLLER, *Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert.* St. Gallen, Fehr, 1970. XX/340 S. (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XLVI.)

Zur Weistumsforschung des Klosters St. Gallen bestehen schon einige Untersuchungen. Die vorliegende Arbeit schliesst daran an und will gleichzeitig einen Beitrag an die Erforschung des Amts- und Polizeirechts leisten. Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung von der Grundherrschaft zum Klosterstaat führt der Verfasser in die Geschichte der beiden edierten Rechtsquellen ein. Er korrigiert die Auffassung, die Landsatzung sei erst 1525 entstanden. Vielmehr bildet der ‹Aid der gotzhuslüt› von 1468 den Grundstock der Landsatzung (1483 erstmals so bezeichnet). Eine gleichzeitige Reihe von Offnungen der Jahre 1468/69 dokumentiert den Willen des damaligen Abtes, Ulrich Rösch, zu einheitlichen Rechtsverhältnissen. Heute sind uns 30 vollständige Fassungen bekannt (davon wurden vier ediert). 1525 schützten die Schirmorte die meisten Bestimmungen der Landsatzung gegen Forderungen der äbtischen Untertanen, behielten sich aber für spätere Änderungen ein Mitspracherecht vor. Die Äbte verzichteten daher fast ganz auf die Fortbildung dieser Rechtsquelle.

Der Kampf gegen den reformierten Glauben – ein Hauptanliegen der Äbte – bedurfte auch teilweise neuer Vorschriften. 1542 wurden verschiedene Gebote erstmals zu einem Sammelmandat zusammengefasst, für welches 1646 der Name Landmandat auftaucht (ältere Bezeichnungen: Mandata, Ordinari-Mandaten, Grosse Mandate, Hauptmandat). Es erhielt immer neue Zusätze und ist heute in 27 Fassungen erhalten. In der vorliegenden Arbeit sind drei davon ediert.

Daneben wurden auch Einzelmandate erlassen, die zum Teil Vorschriften der beiden Sammlungen wiederholten oder aktuelle Fragen regelten. Oft wurden dieselben später in das Landmandat aufgenommen. Auffallend ist der geringe Anteil an privatrechtlichen Vorschriften. Nur ein Siebtel aller Bestimmungen des letzten Landmandats enthalten materiellrechtliche Normen des Privatrechts. Verständlicherweise lassen sich daher die üblichen Einteilungen nicht übernehmen. Der Verfasser weist daher den Inhalt der beiden Rechtsquellen den folgenden Begriffen zu: Kirche und Seelsorge, Landesherrschaft, öffentliche Ordnung und gute Sitte, Familie und Erbe, Liegenschaftsverkehr und Geldgeschäfte, Rechtsgang und Schuldentrieb.

Schliesslich stellt der Verfasser die beiden Sammlungen in den Zusammenhang der St. Galler Rechtstradition und bemüht sich, Einflüsse benachbarter Gebiete (Appenzell, Thurgau, Eidgenossenschaft, Deutsches Reich) nachzuweisen. Da gleichartige Editionen und entsprechende Untersuchungen noch weitgehend fehlen, sind schlüssige Beweise selten möglich. Es ist zu hoffen, dass die durch Register erschlossene Edition (Vorabdruck eines

Rechtsquellen-Bandes) und die eingehende Abhandlung neue Anstösse vermitteln werden.

Freiburg *Josef Brülisauer*

SANDRO MASSERA, *Un diplomatico valtellinese del secolo XVII, Gian Giacomo Paribelli (1588–1635)*. Sondrio, Società Storica Valtellinese, 1970, 260 p. (Raccolta di Studi storici sulla Valtellina XXIII.)

Paribelli, aus einer alten, von Kaiser Rudolf II. geadelten Veltliner Familie stammend, erwarb 1613 in Padua den juristischen Doktorgrad und hatte in der Heimat die seinem Stande und seiner Bildung entsprechende Laufbahn eben begonnen, als das sacro macello vom Juli 1620 die Herrschaft der III Bünde im Veltlin, in Chiavenna und Bormio mit einem Schlage beseitigte und den Veltlinern eine freilich von Beginn an prekäre Selbständigkeit verschaffte. Die provisorische Regierung unter Robustelli sandte Paribelli sogleich nach Baden, damit er die katholischen Orte der Eidgenossenschaft dazu bewege, Zürich und Bern den Durchzug nach Graubünden zu sperren. Diese erste Mission vom August 1620 war der Beginn eines diplomatischen Dienstes, den Paribelli bis zu seinem Lebensende der Heimat mit Hingabe und Intelligenz leistete, teils als Mitglied des regierenden Talrates, in dem er «Aussenminister» war, teils in immer neuen Missionen, deren bedeutendste ihn zu Philipp IV. nach Madrid (1621) und zu Gregor XV. und Urban VIII. (1621, 1625) führten. In Rom arbeitete der Veltliner Gesandte eng zusammen mit dem Kapuzinerpater Giacinto da Casale, geborenem Grafen Natta, einem oberitalienischen Pendant zu Richelieus Père Joseph. 1621 war Paribelli auch in Luzern und gewann die katholischen Orte für seine Abwehraktion gegen den von Bassompierre am 25. April 1621 in Madrid geschlossenen Vertrag, der das Veltlin auf den Status von 1617 zurückgeworfen hätte. 1623 besuchte er Luzern nochmals, erreichte aber die erhoffte und vom Obersten Beroldingen geförderte Allianz nicht. Die Mehrzahl der Geschäfte war aber mit den spanischen und kaiserlichen Gouverneuren und Generalen in der Lombardei zu führen; dabei musste Paribelli je länger je mehr einsehen, dass sein Tal die Mächte nur als strategisch wichtiges Durchmarschland interessierte und dass auch der Schutz der katholischen Religion gegebenen Falles zurückzutreten hatte. – Ein Satz könnte über dieser «Aussenpolitik» des machtlosen Tales stehen, das immer wieder von fremden Soldaten heimgesucht wurde und gerade von den Kaiserlichen erpresst wurde, die herkamen «per rinfrescarsi»: «Le illusioni valtellinesi d'esser per il futuro al riparo d'altri guai caddero ben presto.» Hauptbestreben Paribellis war es, eine Restitution der bündnerischen Herrschaft zu verhindern, wie sie namentlich die Verträge von Monzón und Cherasco stipulierten, und er war darin dank der internationalen Lage erfolgreich, bis mit Frankreichs Eintritt in den dreissigjährigen Krieg sich 1635 die Szene wandelte: Sofort besetzten französische und bündnerische Truppen unter Rohans Kommando das Veltlin. Paribelli, bisher ein treuer, immerhin